

# Nationalratswahlen vom 23. Oktober 1983

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938290>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## NATIONALRATSWAHLEN VOM 23. OKTOBER 1983

Kleines "ABC" über das Ausfüllen der Wahlzettel

Die Bundesverfassung bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone und Halbkantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton oder Halbkanton auf mindestens einen Sitz hat.

Jene fünf Kantone oder Halbkantone, die nur einen Vertreter in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus und Appenzell Innerrhoden), wählen ihren Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlverfahren.

Für die Wahl eines Vertreters haben die Wählerinnen und Wähler lediglich den Namen einer beliebig wählbaren (d.h. nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossenen) Person auf ihren Wahlzettel zu setzen.

Die übrigen 21 Kantone und Halbkantone wählen ihre Vertreter nach dem Verhältniswahlverfahren, dessen Grundsätze nachstehend behandelt werden:

Jeder Stimmberechtigte erhält vor dem Wahltag die Wahlzettel seines Wahlkreises zugestellt, wobei zwischen Parteilisten (Wahlzettel mit vorgedruckten Kandidatennamen) und leeren Listen (leere Wahlzettel) zu unterscheiden ist. Ausseramtliche Wahlzettel sind ungültig. Gedruckte Wahlzettel darf der Wähler durch Streichungen, Aenderungen oder Ergänzungen handschriftlich abändern. Er kann somit

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von vorgeschlagenen Kandidaten streichen;
- Namen aus andern gedruckten Listen auf seinen Wahlzettel übernehmen (panaschieren);
- Namen vor Vorgeschlagenen streichen und dafür Namen anderer Kandidaten zweimal hinschreiben (einfach kumulieren).

Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind ungültig.

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Auch hier darf der Wähler panaschieren und kumulieren.

Im Maximum können so viele Namen auf den Wahlzettel

geschrieben werden, als im Kanton Nationalräte zu wählen sind.

Parteigebundene Wähler unterstützen ihre Partei, indem sie die Liste ihrer Partei unverändert einlegen. Streichen sie einen Namen auf der Parteiliste der eigenen Partei, vermeiden sie deren Schwächung nur, wenn sie dafür einen anderen Kandidaten der eigenen Partei zweimal einsetzen (kumulieren) oder die betreffende Linie leer lassen. Das Aufführen von Kandidaten anderer Parteien (panaschieren) bedeutet immer auch eine entsprechende Schwächung der eigenen Partei.

Wenn der Wähler einen leeren Wahlzettel benützt und nicht sämtliche Linien gültig ausfüllt, nützt er seine Stimmkraft nur voll aus, wenn er seine Parteibezeichnung einsetzt. Eine nicht ausgefüllte Linie wird nur dann als Zusatzstimme berechnet, wenn die Liste eine Parteibezeichnung oder die entsprechende Ordnungsnummer enthält. Die Wähler können die Namen von Kandidaten, denen sie einen besonderen Vorrang einräumen wollen, kumulieren, das heisst zweimal schreiben. Ist der kumulierte Kandidat nicht panaschiert, wird die eigene Partei durch solche Veränderung des Wahlzettels nicht geschwächt. Mehr als zweimal darf derselbe Name nicht auf einem Wahlzettel stehen.

Stehen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung trägt.

Wie die Wahlzettel ausgefüllt werden können, wurde bereits in unserm Mitteilungsblatt 1/83 vom März 1983 dargestellt. Hilfreich ist auch das Studium der Erläuterungen, welche mit den Wahlunterlagen abgegeben werden.

Von Gesetzes wegen sind die Kantone gehalten, den Stimmberechtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zuzustellen. Die verantwortlichen Stellen bemühen sich, das Stimmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich zuzustellen.

Schweizerbürger in Liechtenstein, die sich noch nicht für die Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen zwecks Eintrag ins schweizerische Stimmregister ihrer

Heimatgemeinde oder auf Wunsch auch in einer ihrer früheren schweizerischen Wohngemeinde angemeldet haben, sollten dies sofort tun, wenn sie an den kommenden Nationalratswahlen mitmachen möchten. Anmeldeformulare und weitere notwendige Unterlagen können sie beim Schweizer-Verein, Postfach 654, 9490 Vaduz, beziehen.

## AENDERUNG AN DER SPITZE DER AUSLANDSCHWEIZERORGANISATION

---

Rücktritt von Präsident Dr. Alfred Weber, alt Nationalrat, Altdorf.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland,

An der Märzszitzung der Auslandschweizerorganisation in Bern ist es genau 5 Jahre her, dass ich das Präsidium der Auslandschweizerorganisation übernommen habe. Die Interessenwahrung war mir Pflicht und Freude zugleich. Ich hatte mir zum Ziele gesetzt, die Auslandschweizerorganisation für alle Anliegen und für alle Auslandschweizer zur Plattform auszugestalten, damit den Mitbürgern eine Organisation zur Verfügung steht, die ihnen Ersatz für die ordentlichen und privaten Institutionen des Inlandes anbieten kann. Die zirka 350'000 Auslandschweizer sind über die ganze Welt verteilt, haben unterschiedliche Verhältnisse und Anliegen. Unsere Organisation hat die Aufgabe, alle diese Probleme repräsentativ darzulegen, zu diskutieren und Aufträge zu formulieren für deren Geltendmachung vor schweizerischen Behörden und der Oeffentlichkeit.

Das gesteckte Ziel ist hoch, und es ist mit zäher pragmatischer Art zu verbessern. Vieles wurde auch erreicht, vieles ist im Gange, und ständig gilt es, sich den künftigen Gegebenheiten anzupassen. In der Vernehmlassung zur Totalrevision der Bundesverfassung haben wir die Stellung der Auslandschweizer und die Garantie ihrer Rechte in der Verfassung klar dargelegt. Die rechtliche Stellung der Kinder von Auslandschweizerinnen wird im nächsten Jahr dem Volksentscheid unterworfen, die Frage der politischen